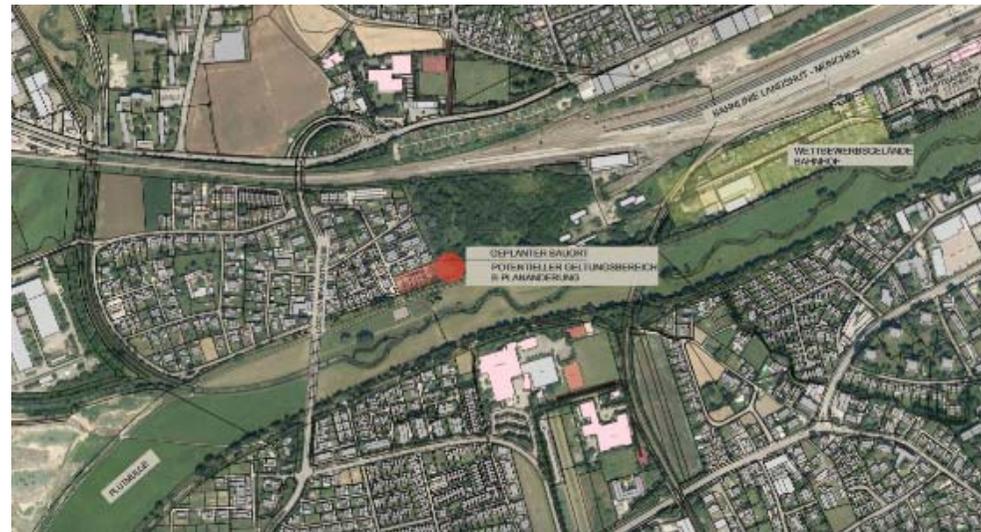


**Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-75/2 "Löschchenbrand  
Erweiterung Ost"; hier: Ergebnisse der saP –Vorprüfung;-Beschluss Nr. 6  
des Bausenates vom 23.07.2020**





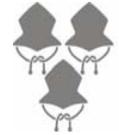
## Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-75/2 "Löschchenbrand Erweiterung Ost"





## **Beschluss des Bausenats vom 23.07.2020 auf den Dringlichkeitsantrag von Herrn Stadtrat Dr. Müller-Kroehling Nr. 78 vom 22.07.2020:**

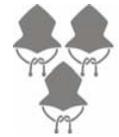
- „1. Vor der Grundsatzentscheidung im Bausenat ist eine **vorgezogene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** durchzuführen. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen auf das geplante Schutzgebiet „Bahnhofswald“, die dort vorkommenden Artengemeinschaften und die Funktion als Biotopverbundstruktur zwischen Bahngleisen und Flutmulde geprüft. Dabei werden speziell die Auswirkungen auf den Brutvogel- und Fledermausbestand mit mehreren streng geschützten Arten geprüft.*
- 2. Die **Auswirkungen auf das geplante Schutzgebiet** werden auch in Bezug auf weitere geschützte Arten und in der Region gefährdete und seltene Arten und im Gebiet vorkommende Waldarten geprüft, damit sie in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden können.*
- 3. Da es um ein geplantes Schutzgebiet und für Umweltbelange wie den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund wichtiges Gebiet geht, das zudem für die Bevölkerung von Löschbrand als einziger Wald in diesem Stadtteil traditionell ein wichtiges Naherholungsgebiet darstellt, **sind der Umweltsenat und der Naturschutzbeirat einzubinden, bevor eine Entscheidung im Bausenat getroffen wird.**“*



## Stellungnahme des Amtes für Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz, im Verfahren:

*„Das betreffende Grundstück schließt unmittelbar an die Parzellen des rechtskräftigen Bebauungsplanes an und grenzt im Osten an den so genannten "Bahnhofswald". Gem. Beschluss des Umweltsenats vom 23.06.2016 soll der Bahnhofswald als Landschaftsbestandteil geschützt werden. Der damals dem Umweltsenat vorgelegte Plan hatte das betreffende Grundstück noch mit eingeschlossen. **Der Bereich Forsten am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat 2018 jedoch das Grundstück aufgrund einer konkreten Anfrage, ob hier in der Vergangenheit Wald gerodet worden ist, als nicht dem Wald zugeordnet erklärt. Damit reduziert sich der geplante Landschaftsbestandteil auf das der DB Netz AG gehörende bewaldete Grundstück.** Nachdem mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan die Baufenster schon sehr nahe an den Wald herangerückt sind und das Grundstück letztlich erschlossen ist, kann der Änderung aus unserer Sicht zugestimmt werden. **Es wird jedoch empfohlen, das Grundstück durch ein Fachbüro einmalig begehen zu lassen, um einen Konflikt mit geschützten Arten -was aufgrund der Nähe zum Bahnhofswald durchaus möglich ist -auszuschließen. Für den Ostrand des Grundstückes sollten als Übergang zum angrenzenden Wald in einer Reihe locker heimische Sträucher gepflanzt werden. Auf die das Grundstück querende Gasleitung dürfen wir hinweisen.“***

## Beziehung der zu beplanenden Fläche zum „Bahnhofswald“



Stadt  
Landshut

### Legaldefinition des „Waldes“

#### Bundeswaldgesetz (BWaldG)

#### § 2 Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

1.

Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),

2.

Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung),

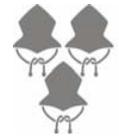
3.

mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert und

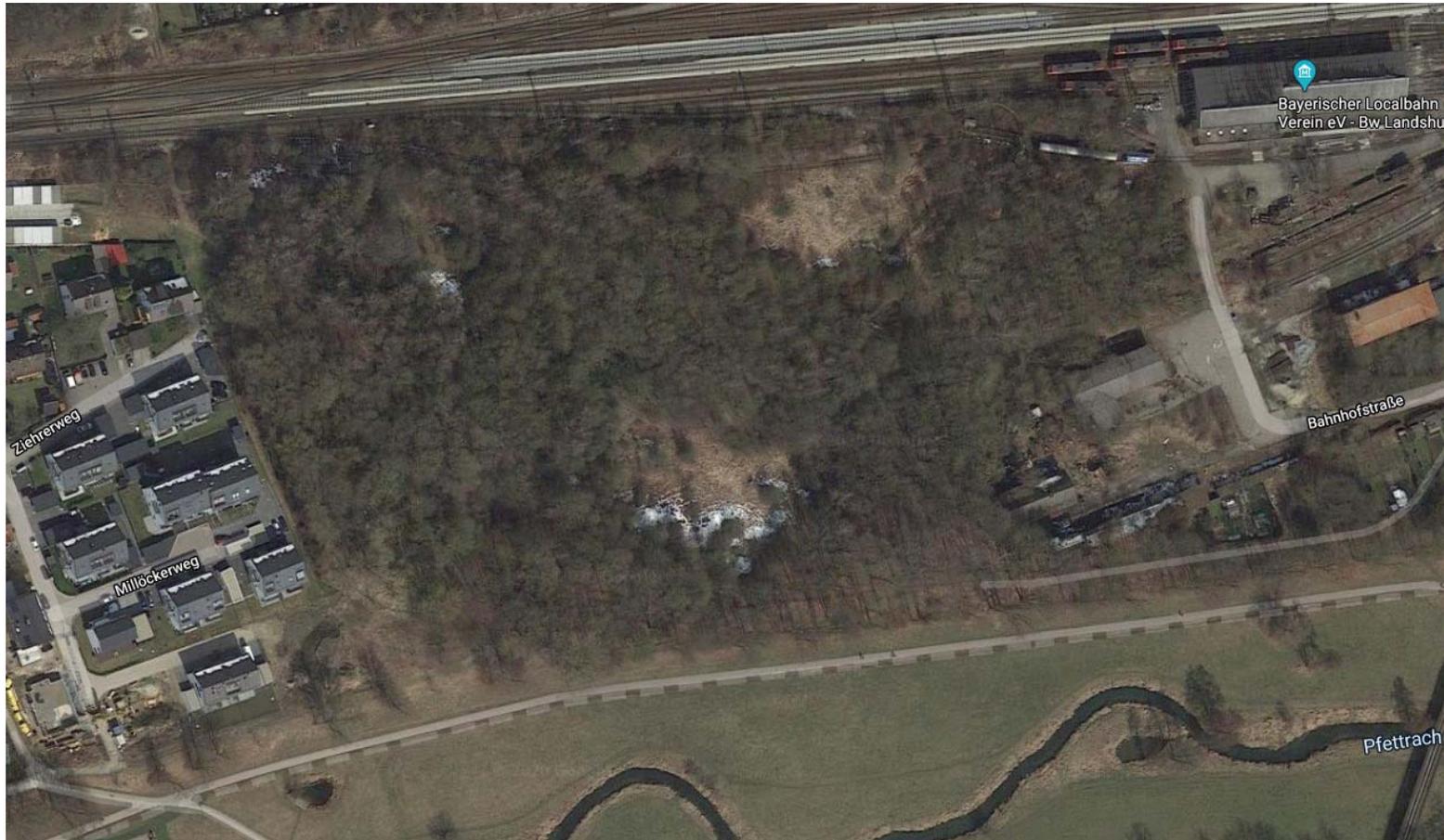
4.

in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.

## Heutiger Umgriff des „Bahnhofswaldes“



Stadt  
Landshut



Zu beplanende Fläche in der Nähe des „Bahnhofswaldes“



Untersuchungsgebiet

## Historische Entwicklung des „Bahnhofswaldes“



**Abb. 5** (Luftbild 1954)



**Abb. 6** (Luftbild 1969)



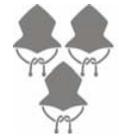
**Abb. 7** (Luftbild 1979)



**Abb. 8** (Luftbild 1990)

- Waldentstehung erst ab den 1990er Jahren
- ... im zu beplanenden Teilgebiet kein Wald
- ... keine Wiederaufforstungsverpflichtung

(vom ALEF mehrfach bestätigt!)



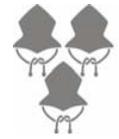
Keine „*Lichtung*“, sondern Fläche jenseits des „*Waldrandes*“

**Lichtung** (clearing): Waldlichtung; offener Bereich in einem geschlossenen Waldbestand, unter natürlichen Bedingungen z. B. durch Absterben von Bäumen in der Altersphase, durch Windwurf oder Feuer entstanden, im Forst auch durch Kahlschlag oder Femelschlag bedingt.

*Schaefer*, Wörterbuch der Ökologie, 5. Aufl. 2012, S. 161 (313) Lemma: Lichtung.



**Von einer zum Wald gehörenden Lichtung kann vorliegend keine Rede sein; die zu beplanende Fläche befindet sich jenseits des Waldrandes!**



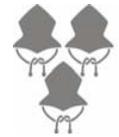
Stadt  
Landshut

## Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan

> Einfügung erst am Montag möglich <

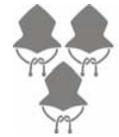
## Eintragungen im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

> Einfügung erst am Montag möglich <



**... insbesondere deshalb die Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde an den Bausenat:**

*„... Es wird jedoch empfohlen, das Grundstück durch ein Fachbüro einmalig begehen zu lassen, um einen Konflikt mit geschützten Arten - **was aufgrund der Nähe zum Bahnhofswald durchaus möglich ist** - auszuschließen. Für den Ostrand des Grundstückes sollten als Übergang zum angrenzenden Wald in einer Reihe locker heimische Sträucher gepflanzt werden. Auf die das Grundstück querende Gasleitung dürfen wir hinweisen.*

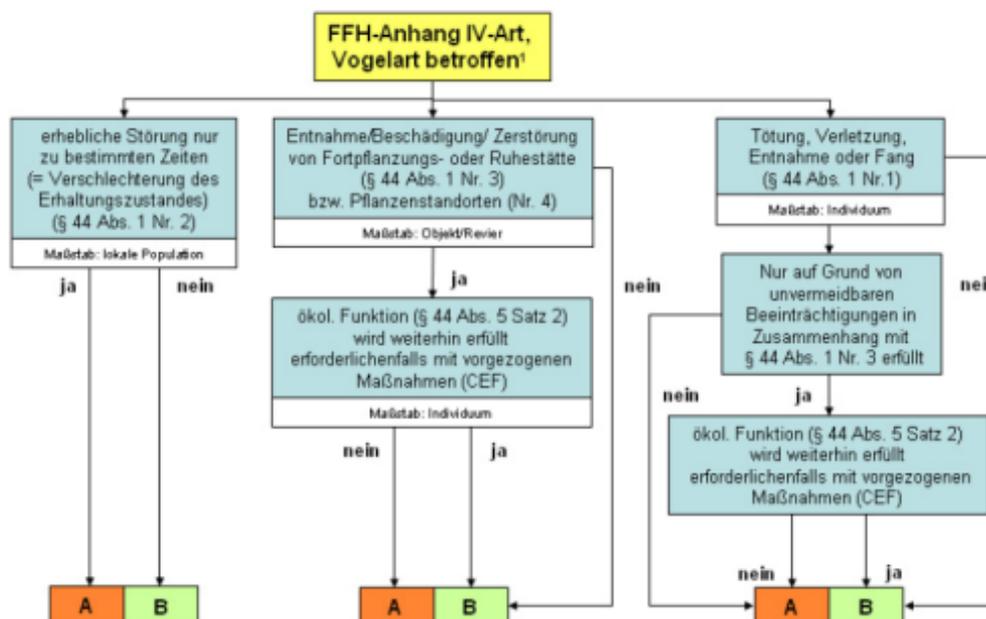


**... der Bausenat hat sich anders entschieden und beschlossen, dass**

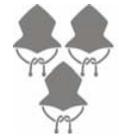
- eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt wird
- die Fortsetzung der Behandlung im Bausenat erst nach Befassung
  1. im Umweltsenat und
  2. im Naturschutzbeiraterfolgen soll.



## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP



A	B
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter mit Eingriffsregelung <sup>2</sup>



## Probleme bei der saP-Durchführung im vorliegenden Fall

- Keine Integration in das Bebauungsplanverfahren, sondern Entscheidung vor der Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- Untersuchung auf das Geratewohl
  - ... entgegen der fachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
  - ... mit teilweise falschen Voraussetzungen („Wald“)
  - ... mit unzutreffenden Zielvorgaben (das „Naherholungsgebiet“ spielt im besonderen Artenschutzrecht keine Rolle)
  - ... unter Außerachtlassung der Habitateignung



Die ohne nähere fachliche Prüfung getroffene Entscheidung lässt sich mit dem verfassungsrechtlich gebotenen **Verhältnismäßigkeitsprinzip** nicht in Einklang bringen (Fischer-Hüftle/Egner/Meßerschmidt/Mühlbauer, a. a. O., § 44 BNatSchG, Rn. 26). Danach sind weitergehende Kartierungen „*ins Blaue hinein*“ für bestimmte Arten, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurden und für deren Vorkommen keine konkreten Hinweise vorliegen, nicht erforderlich (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arbeitshilfe: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfungsablauf, 2020, S. 11).

Das Bundesverwaltungsgericht (U.v. 9.7.2008 – 9 A 14.07) hat – über den von ihm entschiedenen Fall hinaus – darauf hingewiesen, dass das Verhältnismäßigkeitsprinzip den Untersuchungsaufwand maßgeblich steuert. Dieses Prinzip ist verfehlt, wenn Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme bestellt werden, die „**keinen für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen** und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden (...). Vernünftig, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.“

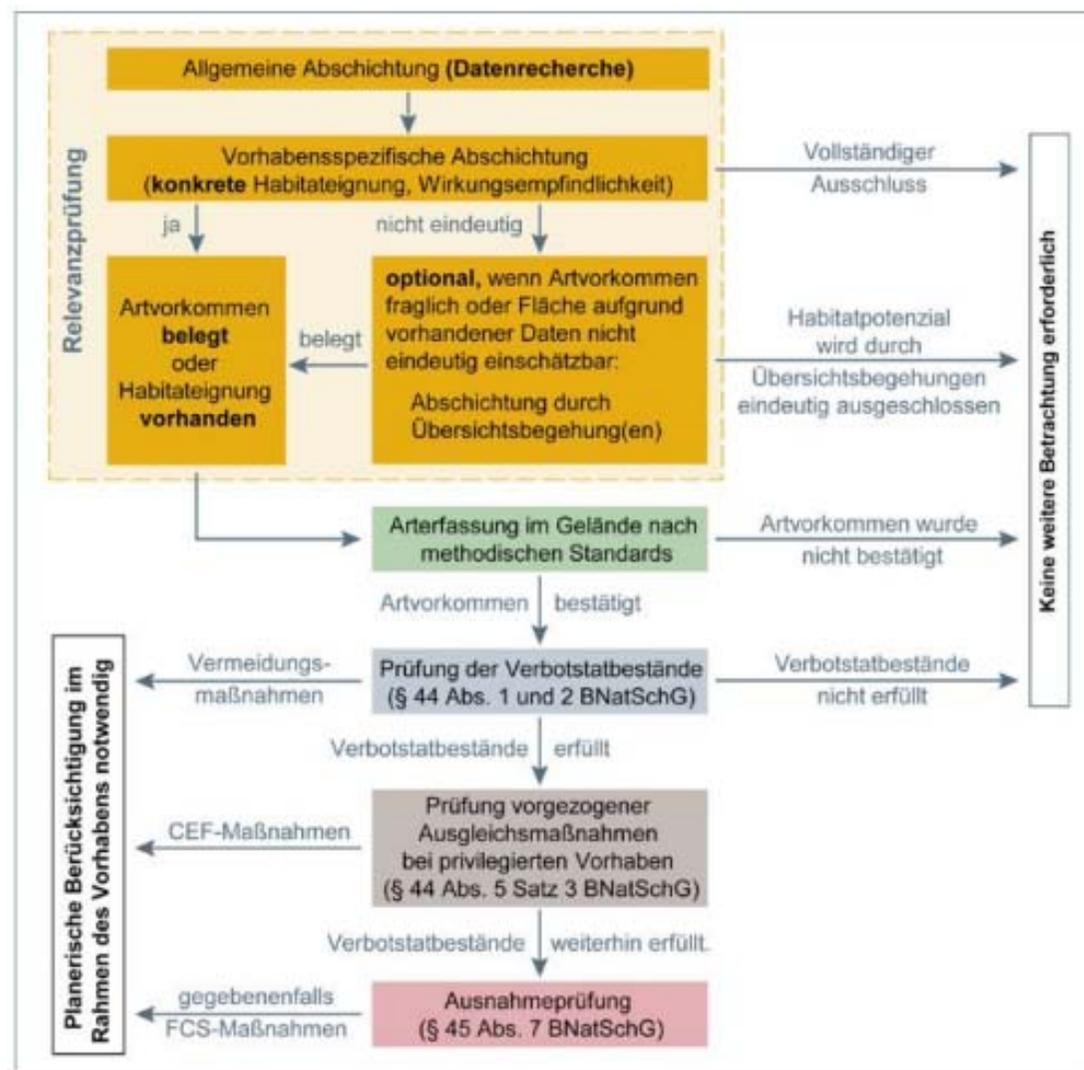


Der Ablauf einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht beliebig, sondern richtet sich nach der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt im Februar 2020 veröffentlichten Arbeitshilfe.



1

2





... für die Untere Naturschutzbehörde hat sich vorliegend keine Notwendigkeit für eine saP-Relevanzprüfung ergeben

Datenrecherche (z. B. anhand Müller-Kroehling/Franz/Binner/Pechacek/Zahner, Artenhandbuch, 42006):



**Anlage 2: Listen der walddrelevanten Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie**

(vgl. Abschnitt 1.1. und Art. 12 FFH-RL)

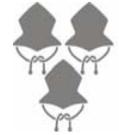
Es sind hier nur jene Arten aufgeführt, die nicht auch im Anhang II genannt sind!

**Anhang IV**

Art	Verbreitung in Bayern (Gebiete, in denen mit Vorkommen der Art gerechnet werden muß)	Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bzw. allgemeine Angaben zum Lebensraum)
Fledermäuse ( <i>Microchiroptera</i> ), alle heimischen Arten	Bayern	je nach Art unterschiedlich (Baumhöhlen, Nistkästen, Höhlen und Stollen, Gebäude, usw.)
<i>Muscardinus avellanarius</i> (Haselmaus)	Bayern	Vogelnester, Baumhöhlen
<i>Lacerta agilis</i> ( <i>Zauneidechse</i> )	Bayern (Flach- und Hügelland)	sandige Böschungen/Wegränder, Lichtungen auf leichten Böden, alte Sand- und Kiesgruben



**Hier: grundsätzlich Fehlanzeige mangels grundsätzlicher Habitateignung der zu untersuchenden Fläche außerhalb des Bahnhofswaldes!**



... eine saP-Vorprüfung wurde trotzdem in Auftrag gegeben und durchgeführt. Sie hat sich im Wesentlichen auf folgende Unterlagen gestützt:

- Online Datenbankabfrage des LfU über die Arteninformationen zur Stadt Landshut sowie Lebensrauminformationen Oktober/ November 2020
- Übersichtsbegehung am 8.10.2020
- Bayerische Biotopkartierung Stadt, Abfrage über Fin-Web, November 2020
- Arten- und Biotopschutzprogramm Stadt Landshut, Stand Februar 1998
- Artenschutzkartierung (TK Blatt7438), Stand 01.09.2020
- „Bahnhofswald“ Landshut – Prüfung vorhandener Gutachten, WGF Landschaft Nürnberg 6.05.2014, (Zwei der drei zu Grunde liegenden Gutachten konnten nicht zur Verfügung gestellt werden)
- „Erfassung und Bewertung der Zauneidechsenvorkommen entlang der Bahnlinie zwischen Landshut und Moosburg“, Ökologische Planung Völkl & Romstöck GbR, August 2011
- „Der Landshuter Bahnhofswald: nachgewiesene geschützte Arten, seltene, gefährdete und besonders schutzwürdige Arten (u.a. lokal und regional bedeutsame Arten) sowie Waldarten und Waldrandbewohner und Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund und den Erhalt der Biodiversität. Kommentierte Zusammenstellung der Artvorkommen“, Naturwissenschaftlicher Verein Landshut e. V., Stand 2.11.2020 (bisher unveröffentlicht)

**Anmerkung:** Der Naturwissenschaftliche Verein Landshut e. V. ist keine anerkannte Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigung. Die Ergebnisse vorstehender Untersuchung wurden wissenschaftlich nicht validiert, sondern können nur als allgemein zugängliche Quelle kritisch genutzt werden.



Der Landshuter Bahnhofswald: nachgewiesene geschützte Arten, seltene, gefährdete und besonders schutzwürdige Arten (u.a. lokal und regional bedeutsame Arten) sowie Waldarten und Waldrandbewohner und Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund und den Erhalt der Biodiversität



Kommentierte Zusammenstellung der Artvorkommen  
(Stand: 16.11.2020)

**Zusammenfassend** ist der Bahnhofswald von Landshut-weiter und auch regionaler Bedeutung für die Biodiversität und Heimat einer großen Zahl regional bedeutsamer Artvorkommen, darunter zahlreiche Arten mit ihrem einzigen oder einem von sehr wenigen Vorkommen im Stadtgebiet und der Umgebung oder dem Naturraum. Weitere Flächenverluste, wie sie bereits in den vergangenen 10 Jahren stattgefunden haben, einschließlich eines viel zu dicht an das geplante Schutzgebiet gerückten Bebauung (weniger als 10 m Waldabstand statt der als Standard bundesweit üblichen und in den Nachbar-Bundesländern gesetzlich vorgegebenen 25-30 m), sind weder für den Wald noch für die Waldrandflächen einschließlich der Säume fachlich vertretbar.



- Die Beurteilung steht in keinem hinreichend konkreten Zusammenhang mit dem hier zu prüfenden besonderen Artenschutz
- Mit der Aussage ist eine unzulässige Vorwegnahme des Inhalts der Bauleitplanung verbunden, die sich in der jetzigen Planungsphase (vor Aufstellungsbeschluss) noch auf keine Grundlage bezüglich der genauen Lage der künftigen Bebauung stützen kann; der erforderliche Abstand zum Waldrand kann bei den örtlichen Verhältnissen eingehalten werden

## ... untersuchte saP-Arten und Ergebnisse

### Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

#### Verbreitungsgebiet:

Obwohl die Haselmaus im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht ausgewiesen ist und nach der Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im Stadt- und im Landkreisgebiet nicht vorkommt (Abb. 9), wird aufgrund von Feststellungen des Naturwissenschaftlichen Vereins angenommen, dass diese Art im Bahnhofswald (und am Waldrand) vorhanden ist.

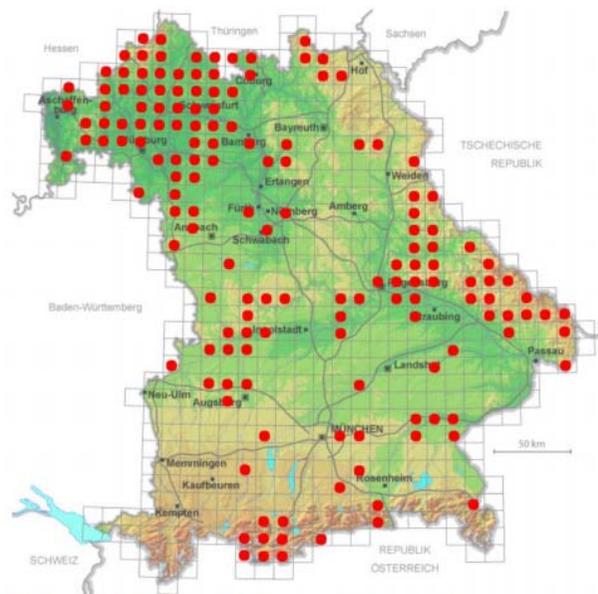


Abb. 9 (Fundortkarte Haselmaus, Nachweise ab 1990, Quelle: LfU)

#### Habitateneignung (LfU):

*„Dabei sind sie (Anm: die Haselmäuse) fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen. Erschließungslinien im Wald werden meist nur bei Astkontakt im Kronenbereich gequert.“*

#### Zwischenergebnis:

Die hier zu beplanende und später zu bebauende Fläche ist als Lebensraum für die Haselmaus wenn überhaupt dann nur bedingt geeignet

## Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

Als Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Haselmaus werden vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz insbesondere folgende Eingriffe genannt:

- Verluste von lichten, gebüschreichen Lebensräumen durch Aufforstungen, Entfernen von Waldrändern, Rodung von Hecken und Feldgehölzen
- Schäden an der Strauchschicht sowie Verluste an beerentragenden Straucharten
- Zerschneidung von Lebensräumen z.B. durch Straßenbau
- großflächige Verwendung von Rodentiziden

## Maßnahmen (*worst case*):

Derlei ist auf dem zu beplanenden und später zu bebauenden Grundstück nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen für die Art können mit geringer Wahrscheinlichkeit lediglich durch die Beseitigung des Brombeer-Hartriegelaufwuchses entstehen. Zur Überwindung dieser Problematik wird im Gutachten vorgeschlagen, auf der Grundlage der Annahme einer tatsächlichen Betroffenheit der Art („worst Case“ Betrachtung) konkrete Maßnahmen zu tätigen:

- Schaffung einer lückigen Heckenstruktur mit frucht-, samen- und nussreichen heimischen Arten (Haselnuss, Holunder, Weißdorn usw.) am Ostrand des Grundstück als Übergang zum Bahnhofswald
- Baufeldfreimachung zeitnah nach Ende des Winterschlafes (Oktober/November bis März/April)
- Zeitnahe Baubeginn zur Vermeidung der Wiedereinwanderung

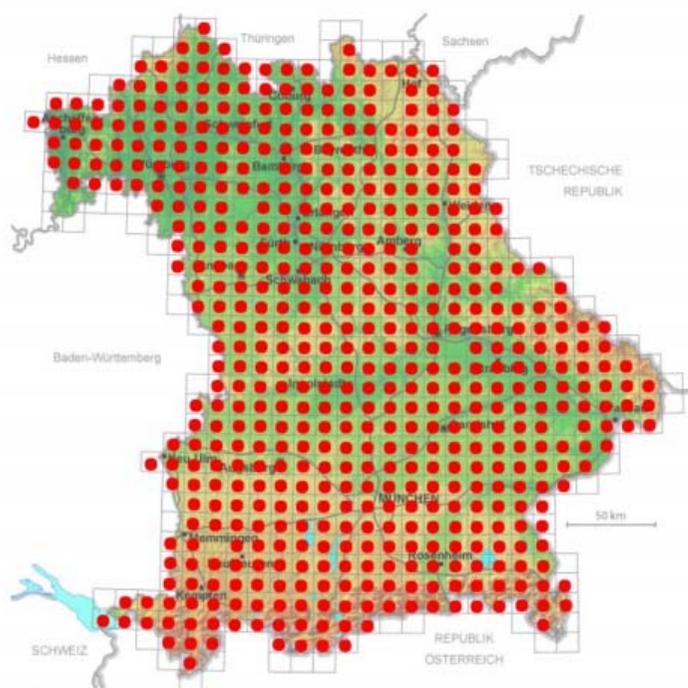
Mit Durchführung der genannten Maßnahmen ist eine Erfüllung der **Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG** sowie des **Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** jeweils zu verneinen. In der Prognose zum **Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass keine Maßnahmen erforderlich sind.

### **Zwischenergebnis:**

Zwar kann die Haselmaus mit geringer Wahrscheinlichkeit auf dem Grundstück vorkommen, jedoch kann dieser Sachverhalt bei einer „*worst case*“ Annahme mit konkreten vorgezogenen Maßnahmen und zeitlicher Beschränkung der Baufeldfreimachung fachlich sauber abgearbeitet werden.

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

**Verbreitungsgebiet:** Zauneidechsen kommen praktisch landesweit vor, so auch im Stadtgebiet Landshut (ABSP).



**Abb. 10** (Fundortkarte Zauneidechse, Nachweise ab 1990, Quelle: LfU)

### Habitateignung:

Die saP-Relevanzuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, es wäre „anzunehmen, dass der Schwerpunktbereich der lokalen Zauneidechsenpopulation entlang der Bahnlinie, sowie im nördlichen Bereich des Bahnhofswald vorkommt.“ Die Erweiterungsfläche am Rande des Lebensraumkomplexes nehme „*nur eine untergeordnete Rolle ein.*“ Daher werde mit der Erweiterung des Bebauungsplans und Umsetzung des Baurechts nicht mit einer signifikanten Verschlechterung der lokalen Zauneidechsenpopulation gerechnet.

### Zwischenergebnis:

Zumindest mangels Habitatpotenzials bzw. Wirkungspfadempfindlichkeit bedarf es bei der Zauneidechse keiner weiteren näheren Betrachtung im Rahmen einer saP.

## Fledermäuse

### Verbreitungsgebiete:

Alle in der saP-Vorprüfung aufgelisteten Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügel-fledermaus, Abendsegler, Graues Langohr, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarb-fledermaus, Zwergfledermaus), außer der in Deutschland generell sehr seltenen Mückenfledermaus, kommen **in Bayern verbreitet** vor. Deshalb können sie den Ausführungen in der saP-Vorprüfung entsprechend auch im Bahnhofswald angetroffen werden.



**Abb. 11:** Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)



**Abb. 12:** Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)



**Abb. 15:** Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)



**Abb. 16:** Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*)



**Abb. 19:** Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)



**Abb. 20:** Zweifarb-fledermaus (*Vespertilio murinus*)



**Abb. 13:** Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)



**Abb. 14:** Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)



**Abb. 17:** Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)



**Abb. 18:** Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)



**Abb. 21:** Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)



**Abb. 22:** Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

### **Habitat-eignung:**

Anders als beim überwiegenden Teil der heimischen Landsäugetiere, die in der Lage sind, sich ihre Lebensstätten selbst zu bauen, sind die baumbewohnenden Fledermäuse als Nachnutzer auf das Vorhandensein geeigneter Habitate angewiesen. Dazu gehören einerseits die Sommerhabitatbäume mit Fäulnis-, Aufriss- oder Spechtbruthöhlen mit fortgeschrittener sekundärer Ausformung, die als Tagesruhe-, Paarungs-, Geburts- und Aufzuchtspitze in Anspruch genommen werden. Andererseits benötigen sie für die ganzjährige Integration und das Überleben der Population im Einstandsgebiet der Winterhabitatbäume mit apikal weit fortgeschrittenen, sekundär ausgeformten Hohlräumen, die über alle Frostperioden hinweg mittels sozialer Wärmeregulation temperierbar sind.

**Nicht betroffen sind im saP-Untersuchungsgebiet die Lebensstätten im vorbezeichneten Sinn. Die hier gegenständliche Fläche kommt nach dem Ergebnis der saP-Vorprüfung lediglich als untergeordneter Teil des Jagdhabitats in Betracht. Darüber hinaus handelt es sich möglicherweise um einen Teil-Flugkorridor.**



## **Gefährdungen und Beeinträchtigungen:**

Als Gefährdungen und Beeinträchtigungen der betroffenen Fledermausarten sind insbesondere folgende Eingriffe zu nennen:

- Beeinträchtigung der Jagdlebensräume durch schleichende Habitatveränderungen, vor allem Strukturwandel in der Landwirtschaft mit Verlust von Grünland und Weidevieh (Verringerung der Freilandhaltung). Beides bedeutet eine Reduktion der Jagdgebiete und Verringerung der verfügbaren Nahrung
- Verlust von strukturreichen, höhlenbaum- und totholzreichen Wäldern
- Quartierverluste durch Baumsanierungen und dadurch entstehender Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte
- Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrsstrassen
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)
- Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier

## **Zwischenergebnis:**

Die potenziellen lokalen Populationen der genannten Fledermausarten könnten lediglich durch baubedingte Vorgänge temporär und geringfügig beeinträchtigt werden. Eine dauerhafte Beeinträchtigung im Falle einer Bebauung ist aber auszuschließen, da genügend Naturraum zum Ausweichen, insbesondere durch die benachbarte Flutmulde, vorhanden ist. Dies trifft insbesondere auf den angenommenen Teil-Flugkorridor zu. Die vorgesehene Bebauung kann um- bzw. überflogen werden. Somit sind Schädigungs- und Störungsverbote bei den potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht zu erwarten. Zu diesem Ergebnis ist auch das Ing.- Büro EGL bei der saP-Vorprüfung zur Planung auf dem benachbarten Bahnbetriebsgelände gekommen (vgl. dortige S. 8).

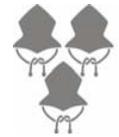
### Gesamtergebnis der saP-Vorprüfung ...

- Die saP-Vor- bzw. Relevanzuntersuchung hat gegenüber der bisherigen Einschätzung durch den Fachbereich Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) zu **keinen wesentlichen neuen Erkenntnissen** geführt.
- Die untersuchte Fläche hat für die saP-Arten **Zauneidechse** und die aufgelisteten **Fledermäuse** weder als eigenständiger Lebensraum noch als (abschirmender) „Puffer“ ein ausreichendes Potenzial. Auch für die Annahme anderer dem Artenschutz dienender Funktionen (z. B. „Trittstein“) ist nichts Hinreichendes ersichtlich.
- Die saP-Art **Haselmaus** kann mit geringer Wahrscheinlichkeit auf dem Grundstück vorkommen, auch wenn der Lebensraum hier atypisch ist. Jedoch kann diese bloße Vermutung mit einer so genannten „worst case“ Betrachtung – Annahme eines konkreten Vorkommens der Art – und darauf reagierenden vorgezogenen Maßnahmen sowie einer zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung außerhalb des Winterschlafs der Art abschließend abgearbeitet werden. Es bedarf deshalb keiner Fortsetzung der saP.
- **Anmerkung:** Um dem Artenschutz über die in Bezug auf die saP-Art Haselmaus notwendigen Maßnahmen hinaus Rechnung zu tragen, können im Bebauungsplan im Bereich der anzulegenden Heckenstruktur noch Reptilienburgen definiert werden und mit der Festsetzung der Pflanzung von Obstbäumen kann ein Nahrungsangebot für Bienen und Fledermäuse geschaffen werden.

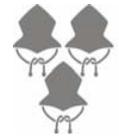
## Notwendigkeit der Befassung des Naturschutzbeirates ...

Die Beteiligung ist aus Sicht der Verwaltung rechtlich nicht geboten und in der Sache nicht sinnvoll. Hierfür sprechen insbesondere folgende Gründe:

1. Es liegt kein Anwendungsfall des § 6 NatBeiV vor. Es geht weder um den Erlass einer Rechtsverordnung, noch einer behördlichen Gestattung oder Einzelanordnung in einer Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung oder die Erklärung eines gesetzlich vorgeschriebenen Einvernehmens.
2. Die saP-Vorprüfung hat keine Erkenntnisse zutage gefördert, die eine überobligatorische Beteiligung des Naturschutzbeirates nahe legen könnten.
3. Mit der Befassung des Naturschutzbeirates in dieser Angelegenheit würde die Stadt Landshut von ihrer bisherigen Praxis, den Naturschutzbeirat selbst bei vollumfänglicher saP nicht zu beteiligen, grundlos abweichen. Die Aufgabe der bisher beanstandungsfrei gebliebenen Praxis hätte mit Blick auf den Gleichheitssatz möglicherweise zur Folge, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren wesentlich erschwert, verzögert und verteuert würden.



- Die Auffassung der Verwaltung steht nicht im Widerspruch zu Ziff. 3 des Beschlusses des Bausenats vom 23.07.2020, wonach *"der Umweltsenat und der Naturschutzbeirat einzubinden (sind), bevor eine Entscheidung im Bausenat getroffen wird."* Die Befassung des Naturschutzbeirates kann unabhängig von der Behandlung der Angelegenheit im Umweltsenat erfolgen und vom Bausenat bei seiner Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes hinreichend gewürdigt werden.
- Schließlich kann der Naturschutzbeirat jederzeit beschließen, sich mit der Angelegenheit (insbesondere aus den vorgenannten Gründen) nicht befassen zu wollen. Das Gremium hat bisher jedenfalls keinen Befassungswunsch in solchen Angelegenheiten geäußert.



**Beschlussvorschlag:**

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-75/2 „Löschbrand Erweiterung Ost“ steht das vorliegende Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung (saP) nicht entgegen. Einer Beteiligung des Naturschutzbeirates bedarf es bei der einem Einzelbauvorhaben dienenden Bebauungsplanung ohne weiterem saP-Erfordernis nicht.*